

Beitragsordnung Stadtmarketing Crailsheim e.V.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Stadtmarketing Crailsheim e.V. ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Stadtmarketing Crailsheim e.V. erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei Eintritt in den Stadtmarketing Crailsheim e.V. vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Status des Mitglieds (Beitragsklasse) im Sinne dieser Beitragsordnung. Bei den ausgewiesenen Beitragssätzen handelt es sich um die verpflichtenden Mindestbeiträge. Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist auf freiwilliger Basis des Mitgliedes möglich.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (30. April) bestehende und dem Stadtmarketing Crailsheim e.V. bekanntgegebene Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Falls ein Mitglied unter mehrere der unter (4) genannten Gruppierungen fällt, errechnet sich der Beitrag nach der Beitragsklasse mit dem höheren Beitrag.
- (4) Die Beitragssätze im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Beitragsklasse	<u>Mindestbetrag pro Monat</u>		<u>Mindestbetrag pro Jahr</u>	
	netto in €	brutto in €	netto in €	brutto in €
Einzelhandel:				
1 - 4 Mitarbeiter	20,00 €	23,80 €	240,00 €	285,60 €
5 - 9 Mitarbeiter	40,00 €	47,60 €	480,00 €	571,20 €
10 - 24 Mitarbeiter	80,00 €	95,20 €	960,00 €	1.142,40 €
25 - 49 Mitarbeiter	160,00 €	190,40 €	1.920,00 €	2.284,80 €
50 - 100 Mitarbeiter	320,00 €	380,80 €	3.840,00 €	4.569,60 €
Gastronomie:				
einheitlich	20,00 €	23,80 €	240,00 €	285,60 €
Hotellerie / Pensionen:				
unter 20 Betten	20,00 €	23,80 €	240,00 €	285,60 €
ab 20 Betten	40,00 €	47,60 €	480,00 €	571,20 €
Handwerk:				
unter 20 Mitarbeiter	20,00 €	23,80 €	240,00 €	285,60 €
ab 20 Mitarbeiter	40,00 €	47,60 €	480,00 €	571,20 €
Dienstleister / Freie Berufe:				
einheitlich	20,00 €	23,80 €	240,00 €	285,60 €
Produzierendes Gewerbe / Industrie / Großhandel:				
unter 50 Mitarbeiter	20,00 €	23,80 €	240,00 €	285,60 €
50 - 99 Mitarbeiter	40,00 €	47,60 €	480,00 €	571,20 €
100 - 499 Mitarbeiter	80,00 €	95,20 €	960,00 €	1.142,40 €
ab 500 Mitarbeiter	160,00 €	190,40 €	1.920,00 €	2.284,80 €
Kleinunternehmen:				
Max. 2 Vollzeitkonvolute	10,00 €	11,90 €	120,00 €	142,80 €
Banken:				
einheitlich	200,00 €	238,00 €	2.400,00 €	2.856,00 €
Gemeinnützige Vereine:				
einheitlich				60,00 €
Privatpersonen / Sonstige (Bürger/innen, nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Immobilieneigentümer usw.):				
einheitlich				30,00 €

- (5) Als Mitarbeiter gelten dabei alle Beschäftigte mit Vollzeitstelle am Standort Crailsheim. Teilzeitkräfte werden entsprechend ihres Stundenanteils gezählt. Auszubildende und Praktikanten werden nicht angerechnet.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum 30. April eines Kalenderjahres fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Stadtmarketing Crailsheim e.V.:

Kontoinhaber: Stadtmarketing Crailsheim e.V.
 IBAN: DE78 6229 0110 0002 0180 04
 BIC: GENODES1SHA
 Bank: VR Bank Heilbronn - Schwäbisch Hall

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird als Zahlung nicht anerkannt.

- (2) Falls das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt ein fristgerechter Einzug des Jahresbeitrags durch den Stadtmarketing Crailsheim e.V., ohne dass dies nochmals vorher angekündigt wird. Jedes Mitglied hat insoweit eine Deckung des Kontos zu gewährleisten. Anfallende Gebühren bei einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 4 Sonstige Zahlungspflichten

- (1) Die Mitgliederversammlung kann gesonderte Umlagen und das notwendige Umlageverfahren hierzu beschließen. Gleiches gilt für sonstige Gebühren.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch eine Rechnung des Stadtmarketing Crailsheim e.V.. Der Verein ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.
- (2) Die Jahresbeiträge werden unter Berücksichtigung fiskalischer Vorgaben brutto berechnet.
- (3) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (4) Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.

Die Beitragsordnung in der vorstehenden Form ist von der Gründungsversammlung des Stadtmarketing Crailsheim e.V. am 16.10.2018 beschlossen worden. In der Hauptversammlung am 10.05.2023 wurde beschlossen den Mitgliedsbeitrag für Privatpersonen von 90 Euro pro Jahr auf 30 Euro pro Jahr abzusenken. In der Hauptversammlung am 26.06.2024 wurde der Mitgliedsbeitrag für Kleinunternehmen mit max. 2 Vollzeitkonvoluten mit einem Jahresbeitrag von 120,- € zzgl. MwSt. hinzugefügt.